

*Malý, Karel/Sivák, Florian: Dějiny státu a práva v českých zemích a na Slovensku do r. 1918 [Geschichte des Staats und Rechts in den böhmischen Ländern und der Slowakei bis zum Jahr 1918].*

Verlag H & H, Jinočany 1992, 531 + 18 S.

Die vorliegende überarbeitete und ergänzte zweite Auflage des 1. Bandes der 1988 erschienenen Rechtsgeschichte der Tschechoslowakei hat zwar, wie im Vorwort versichert wird, den gesellschaftlichen Umschwung des Jahres 1989 berücksichtigt, konnte aber der inzwischen eingetretenen Teilung des Staates noch nicht Rechnung tragen. So stehen Abschnitte, die der Geschichte der böhmischen Länder gewidmet sind, – ihr Verfasser ist Prof. JUDr. Karel Malý DrSc. – und Abschnitte, die sich mit der ungarischen Rechtsgeschichte befassen, – aus der Feder von Prof. JUDr. Florian Sivák CSc. – nebeneinander. Beide Verfasser haben sich auf eine chronologische Gliederung geeinigt, die eine parallele Darstellung beider Rechtsräume ermöglicht und Gemeinsames und Unterschiedliches in der Entwicklung der einstigen Staatshälften deutlich hervorheben läßt. So lassen sie den Ständestaat in den böhmischen Ländern erst 1620, in Ungarn aber bereits 1526 mit dem Ende der böhmisch-ungarischen Personalunion unter der Herrschaft der Jagiellonen enden.

Die Verfasser gliedern ihre Arbeit in zwei Teile, die Zeit des Feudalismus und die Zeit des Kapitalismus. Dem ersten, die Jahre bis 1848 umfassenden Teil widmen sie etwa zwei Drittel des Gesamtumfangs, den letzten 70 Jahren (1848 bis 1918) ein Drittel, wodurch eine verhältnismäßig eingehende Darstellung der jüngsten Entwicklung ermöglicht wird.

Das Vorwort zur zweiten Auflage weist auf die seit 1989 geänderte Rolle der Rechtsgeschichte und damit auch eine gewandelte Aufgabenstellung des Lehrbuchs hin: Was bisher als Rechtsgeschichte aufgefaßt wurde, sei jetzt zur Einleitung in das geltende Recht, vor allem in das Handelsrecht, Vereinsrecht oder Recht der Selbstverwaltungskörperschaften, geworden und soll dem Aufzeigen der Kontinuität und zur Überbrückung der 1948 eingeleiteten Ära dienen.

Dem Buch ist ein einleitendes Kapitel über die wissenschaftliche Bearbeitung der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder und der Slowakei vorangestellt. Hier vermißt man die Erwähnung von Emil Rößler, der schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Geschichte der Wechselwirkungen des slawischen und deutschen Rechts in den böhmischen Ländern untersucht hat, von Emil Ott, der die Rezeption des römischen Rechts in Böhmen erforscht hat, oder von Otto Peterka, des Verfassers einer zweibändigen Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, desgleichen Hinweise auf die Slowakei betreffenden Arbeiten von Štefan Luby oder Jozef Karpát.

Rechtsvergleichende Hinweise finden sich nur im Zusammenhang mit dem rezipierten Recht, wohl aber wird fallweise auf Leistungen der böhmischen Länder hingewiesen, die nur hier oder erstmals in der europäischen Geschichte anzutreffen sind. So wird von der Kodifizierung des Stadtrechts gesagt, daß es sich dabei um eine in Europa einmalige Erscheinung handle (S. 177), der Tschaslauer Landtag des Jahres 1421 wird als erste Nationalversammlung in Europa bezeichnet (S. 102). Die hussitische Revolution wird als erste antifeudale Revolution in Europa hervorgehoben (S. 25, 96), von der die weitere Entwicklung von Staat und Recht in ganz Europa beeinflusst worden sei (S. 303). Als erstmalig in der Geschichte der Menschheit werden die Bemühungen um eine internationale Friedensorganisation durch Georg von Podiebrad gewürdigt (S. 109).

Der Sieg des Absolutismus über den böhmischen Ständestaat auf dem Weißen Berg wird in einem ganz anderen Licht gesehen, als die Entwicklung des Absolutismus in Westeuropa. Während er hier, vor allem in Frankreich, gegenüber dem Ständestaat einen Fortschritt und eine wichtige Vorstufe in der Entwicklung zum modernen Nationalstaat dargestellt habe, sei eine Einführung in den böhmischen Ländern Ausdruck der politischen Reaktion gewesen und habe ein Regime geschaffen, das sich auf eine national fremde Dynastie stützte, deren Interessendemschechischen Volk fremd waren (S. 251).

Die fast vierhundertjährige Zugehörigkeit der böhmischen Länder zur Donaumonarchie wird nicht als Beteiligung an einer mitteleuropäischen Völkergemeinschaft aufgefaßt, sondern auf das tschechisch-deutsche Verhältnis reduziert. Unerwähnt bleibt die Tatsache, daß seit 1749 die Leitung der gemeinsamen obersten Behörde der böhmischen und der österreichischen Länder fast ausschließlich in den Händen von Vertretern der böhmischen Stände lag, ebenso das Wirken der tschechischen Richter und Beamten, die an den österreichischen Höchstgerichten, als Sektionschefs oder Hofräte in den Wiener Ministerien oder etwa bei der Einführung österreichischer Gesetze in Galizien, beim Aufbau der Verwaltung und Gerichtsbarkeit um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Ungarn oder bei der Schaffung einer auch den Vorstellungen der islamischen Bevölkerung Rechnung tragenden Landesgesetzgebung für Bosnien und die Herzegowina mitgewirkt haben. Die Behauptung, der Eintritt eines Tschechen in den österreichischen Staatsdienst sei „einem nationalen Verrat gleichgekommen“ (S. 416) oder der österreichische Staat sei zur Unterdrückungsorganisation in den Händen der deutschen Bourgeoisie geworden (S. 417), erweckt den Eindruck, als ob in Österreich Gerichtsbarkeit und Verwaltung lediglich von deutschen Richtern und Beamten ausgeübt worden wäre, während tatsächlich der Anteil der tschechischen Beamten zu Beginn des 20. Jahrhunderts ziemlich genau dem Anteil der Tschechen an der Gesamtbevölkerung Zisleithaniens entsprach. Zentralisierungsmaßnahmen der Staatsverwaltung werden als Mittel zur Sicherung der Hegemonie der deutschen Bourgeoisie und des deutschen Adels aufgefaßt (S. 384), die Kreiseinteilung des Jahres 1850 wird als Verwirklichung „anti-tschechischer Ziele der österreichischen Regierung“ gesehen (S. 403).

Druckfehler finden sich in lateinischen Ausdrücken und Zitaten (laudemicum, Regulametum militar, Codex Josephina, Adaugt); die päpstliche Bulle vom 3. 11. 1855 führt nicht die Bezeichnung *Deus humanis salutae auctor*, sondern *Deus humanae salutis auctor* (S. 426).

In den Text sind 17 Kartenskizzen eingestreut (die Karte über das Eisenbahnnetz Österreich-Ungarns wäre wohl entbehrlich gewesen) und im Anhang 43 Urkunden und sonstige rechtshistorische belangreiche Abbildungen reproduziert. Beigegeben ist dem Buch ferner ein umfangreiches Literaturverzeichnis, eine chronologische Tafel, die eine Regentenliste und eine Zusammenstellung wichtiger Ereignisse vereinigt, sowie ein Register, alle drei von Jaromír Kindl zusammengestellt.

Linz an der Donau

Helmut Slapnicka